

Amts-Blatt

der königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Den 13. September.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

455. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 574 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 19. August 1878.

Verordnungen und Befanntmachungen der Central- u. Behörden.

458. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§ 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine dessen gleichzeitende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichsinvalidenfonds neben den im § 1

des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) und im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst von Bismarck.

Das vorstehende Gesetz wird bezüglich derjenigen zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige der preussischen Armee erworben haben, bezw. jetzt dem preussischen Armee-Verbande angehören, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntniss gebracht.

- 1) Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt durch die Korpszahlungsstellen und zwar:
 - a) alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militärpersonen des Friedensstandes sind, unter Vermittelung der zuständigen Truppen-Kassen, an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittelung der Kassen der Ortsbehörden bis einschließlich der Regierungs- u. Haupt-Kassen.
- 2) Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimationsattestes und gegen Ausbündigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus der betreffenden Korpszahlungsstelle lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppenteil bezw. die Ortsbehörde bescheinigt ist.
- 3) Behufs Erlangung dieses Legitimations-Attestes haben sämtliche nach dem vorstehenden Gesetze zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und zwar soweit dieselben zu den Militär-Personen des Friedensstandes gehören, auf dem militärischen Dienstwege, alle übrigen durch Vermittelung derjenigen Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, die Besitzqualifikation über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Hauptaufmachung der Kasse, aus welcher die Zulage zu erheben wünschen, den General-Kommandos ihres Korps-

Bezirks einzureichen. Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Militär-Verwaltungs-Bereichs von Preußen haben, reichen ihre Besitzzeugnisse den ihnen nächst gelegenen Bezirks-Kommandos ein.

Welche nichtpreussischen Dienstausszeichnungen dem preussischen Militär-Grenzeichen II. Klasse gleichzuachten sind, wird nach Maßgabe der Bestimmung in § 2 des Gesetzes besonders bekannt gemacht werden.

- 4) Die General-Kommandos stellen nach Prüfung der Besitzzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus: daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besitzzeugnisse über die (zu bezeichnenden) Dienstausszeichnungen zum Empfange der Grenzulage von drei Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 99) berechtigt ist. Gleichzeitig ist von den General-Kommandos eine monatliche Nachweisung von den in ihrem Korps-bereiche vorhandenen berechtigten Empfängern unter Angabe der für den Bezug der Grenzulage namhaft gemachten Empfangsstellen anzufertigen und diese der Korps-Intendantur zu übermitteln.
- 5) Die Korps-Intendanturen haben unter Zugrundelegung dieser Nachweisung die Korpszahlungstellen zur fortlaufenden Zahlung der Zulage an die aufgeführten Empfangsberechtigten durch die namhaft gemachten Kasen anzuweisen.
- 6) Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Zulage aus einer anderen als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erhalten wünschen, haben die Behufs der erforderlichen Uebertragung der Intendantur desjenigen Korpsbezirks, in welchem sie ihren bisherigen Wohnsitz gehabt, anzuzeigen bzw. durch die Ortsbehörden anzeigen zu lassen. Geht ein Empfangsberechtigter ins Ausland, so wird die Zulage von derjenigen Intendantur zahlbar gemacht, in deren Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt und die Zulage empfangen hat.
- 7) Die Verrechnung der gezahlten Beträge durch die Korpszahlungstellen hat bei dem Reichs-Invalidenfonds Kapitel 75 bis 78 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats und zwar für das Jahr 1878/79 als außerordentliche Ausgabe, vom Etatsjahre 1879/80 ab bei der im Etat des Reichs-Invalidenfonds besonders anzugebenden Position zu erfolgen. Die von den Korpszahlungstellen zu legende Rechnung hat die Namen aller Empfänger ihres Bezirks in alphabetischer Folge und die gezahlten Beträge nachzuweisen.
- 8) Die Abnahme der Seitens der Korpszahlungstellen zu legenden Jahresrechnung erfolgt durch die Korps-Intendanturen.
- 9) Zum Zwecke der weiteren Bekanntmachung dieser Bestimmungen event. auch durch die Amtsblätter

haben die General-Kommandos sich mit den Bezirks-Regierungen etc. in Verbindung zu setzen. Berlin, den 3. Juli 1878.

Kriegs-Ministerium. gez.: v. Kameke.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch den nicht mehr dem Friedensstande der Armee angehörigen Empfangsberechtigten mit der Aufforderung bekannt gemacht, die in Händen habenden Besitzzeugnisse, sowie die Atteste darüber, daß sie sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, alsbald den Bezirks-Feldwebeln resp. den Bezirks-Kommandos gegen Quittung einzureichen, worauf demnächst die Ausstellung der Zahlungs-Anweisung und der Empfangs-Atteste für die Berechtigten erfolgen wird, deren Aushändigung, sowie Rückgabe der Besitzzeugnisse gegen Austausch der vorstehend erwähnten Quittung wiederum durch die Bezirks-Feldwebel resp. die Bezirks-Kommandos stattfindet.

Alle Anträge, welche nicht auf dem vorstehend vorgeschriebenen Wege hier eingehen, bleiben unberücksichtigt und werden dem Einreicher portofreilich zurückgegeben. Breslau, den 27. Juli 1878.

Der kommandirende General. gez.: von Dümpling. 450. Auf den Bericht vom 29. August d. J. will Ich dem Leipziger Künstlerverein hierdurch gestatten, zu derjenigen Lotterie von Kunstwerken, welche er zum Besten des Baufonds des dortigen Künstlerhauses mit Genehmigung der königlich sächsischen Regierung im Monat November d. J. daselbst zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loosje zu vertrieben.

Neues Palais bei Potsdam, den 30. August 1878. Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs. gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz. ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. September 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

457. Der § 8 Absatz des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Messort der Zustüverwaltung nach Anteile des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Messorten dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächsischen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehrausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklariert, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldebeträgen

fortan nur noch:

- 1) das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt begahit wird, und
- 2) die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Paketsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Korrespondenz oder durch Verbenbung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften in § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen die Ausgaben an sonstigen Frachts- und Transportkosten denjenigen Ausgabeteilen jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine bezügliche Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht beteiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen. Berlin, den 24. Juli 1878.

Königliches Staatsministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hübrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

454. Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft. Sommer-Fahrplan 1878.

III. Linie Dhlauer Barriere — Oberer Bär.

A b s a h r t

	von der Dhlauer Barriere 1ter Wagen (Schulwag.) 635 Mm.	1ter Wagen . . . 620 Norm.	vom Oberer Bär.
2	75	2	650
3	725	3	710
Don 7 25 Mm. bis 9 10 Abd.		Don 7 10 Mm. bis 8 40 Abd.	
alle 10 Min. ein Wagen.		alle 10 Min. ein Wagen.	
Don 9 30 Mm. bis 10 35 Abd.		Don 9 20 Abd. bis 10 20 Abd.	
alle 30 Min. ein Wagen.		alle 30 Min. ein Wagen.	

Der Fahrplan wird erforderlichen Falles erweitert, oder, sofern elementare Hindernisse eintreten, beschränkt. Nur an den durch Tafeln bezeichneten Haltestellen wird auf Verlangen angehalten.

Haltestellen sind: Weiße Klosterstraße (Feldstraße), Mauritiusplatz, Köchstraße, Weiße Klostermühle. Der Fahrpreis beträgt 10 Pfennig a Person.

Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener, welches einen besonderen Platz nicht einnimmt, ist frei; zwei Kinder dieses Alters zahlen den Fahrpreis für eine Person.

Vorlehnender, mit dem 5. d. M. in Kraft tretender Fahrplan nebst Tarif wird in Gemäßheit des § 9 der Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Straßen-Eisenbahnen vom 14. April 1877 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 3. September 1878.

Der Königliche Polizei-Präsident.

In Vert.: Eberhard, Regierungsrath.

453. Die Stationen Elise (Raccordements) und Elise (Haute Deule) der Französischen Nordbahn sind mit den für die Station Elise gültigen Frachttarifen und zwar unter Erhöhung der Frachttäge für erstere Station um 20 Centimes und für letztere Station um 40 Centimes pro 1000 Kilogramm in den oben bezeichneten Verbandsverträge aufgenommen.

Berlin, den 29. August 1878.

Königl. Direktion der Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn. 452. Am 1. September cr. tritt ein Spezialtarif für Holz, europäisches Bau- und Nutzholz ic. sowie für Brennholz bis zu 2,5 Meter Länge, Eisenbahnwellen und Grubenholz in Quantitäten von mindestens 10000 kg von den Stationen Domstabl, Bärn-Andersdorf, Dittersdorf, Kriegsdorf, Freudenthal, Erbersdorf, Bägerndorf, Olbersdorf und Hennerdorf der Wäpreich-Schlesischen Centralbahn nach den diesseitigen Stationen Dittersbach, Gottesberg, Waldenburg und mehreren Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Kraft. Durch diesen Tarif wird derjenige für Holztransporte von Oberndorf nach vorgenannten Stationen vom 15. Februar cr. aufgehoben.

Auskunft über die neuen Frachttäge wird von den beteiligten Stationen erteilt.

Berlin, den 31. August 1878.

Königl. Direktion der Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn.

456. Bei der diesjährigen (vierzehnten) Auslösung unserer Obligationen sind die Nummern 21, 58, 104, 125, 127, 128, 135, 160, 184, 185, 257 a 100 Tblr., 12, 92, 125, 129 a 50 Tblr., gezogen worden, welche ult. 1878 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 30. August 1878.

Der Deichhauptmann. gez. Noell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Regierungs-Assessor Graf Henckel von Donnersmark zum Regierungs-Rath.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Bureauvorstehers Springer aus Groß-Glogau zum Bürgermeister der Stadt Naumbau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1) Dem Pastor Knorr zu Gubrau die Lokal-Inspektion über die dortige Privat-Kinder-Spielschule.

2) Dem Pastor Hartmann zu Peterwitz die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Lischchen, Kreis Schweidnitz.

Interimistisch übertragen: 1) Dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Dorn zu Neurode die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen des Kreises

Neurode.

2) Dem Kaplan Hartmann zu Wahren, Kreis Wohlau, die Lokal-Supplention über die katholische Schule zu Weizendorf, Kreis Wohlau.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Patzsch zum evangelischen Lehrer in Ischotzschwitz, Kreis Müllitzsch.

2) für den Lehrer Beck zum katholischen Lehrer in Königsdain, Kreis Glatz.

3) für den Hauptlehrer Herrmann zum Rektor einer schloßartigen kathol. Elementarschule in Breslau.

4) für den Privatlehrer Fischer zum Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule daselbst.

5) für die Schulamts-Kandidatin Fräulein Stephan zur Lehrerin an einer städtischen evangelischen Elementar-Mädchenchule daselbst.

6) für den Lehrer Arndt zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Frankenstein.

7) für den Lehrer Rudolph zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Namslau.

Wider ruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Schulamtskandidaten Elken zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

2) für den Adjunkten Nitschke zum evangelischen Lehrer in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

3) für den Adjunkten Unverricht zum evangelischen Lehrer in Wittmannsdorf, Kreis Reichenbach.

4) für den Schulamts-Kandidaten Schloffer zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

5) für den Schulamts-Kandidaten Siecke zum evangelischen Lehrer in Dammitsch-Lauer, Kreis Steinau a. D.

6) für den Adjunkten Loge zum evangelischen Lehrer in Lohse, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Pfarrvikar Senfleben zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Hünern, Kreis Wohlau.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Der Appellationsgerichts-Referendar a. D. Zuber, der invalide Wachtmeister Seiffert, der invalide Sergeant Feder, der invalide Wize-Wachtmeister Pittmann, der Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant a. D. Nickel, der Appellationsgerichts-Referendar a. D. Weber als Bureau-Hilfsarbeiter; der Sergeant Schneider als Schupmann.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Hermann Günzel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 2) Der Gerichtsassessor Viktor Deutsch aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 3) Die Rechtskandidaten Hugo Köppler und Heinrich Martins zu Breslau zu

Referendarien. 4) Der invalide Sergeant, jetzige Gerichtsdieners Friedrich Guderley zu Breslau zum Bureau-Diakon bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 5) Der Vole und Exekutor Franz Weil zu Landesbuth zum ersten Gerichtsdieners bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 6) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfssekretär Johann König zu Breslau zum Gefangenenvärter bei dem Kreisgerichte zu Pöln-Wartenberg.

Verlegt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Kraußbäder zu Gleiwitz vom 1. Oktober 1878 ab als Rechtsanwalt an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau und unter Verleiung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Lottermoser zu Hestenberg vom 1. Oktober 1878 ab an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Der Gerichtsassessor Ismar Austerly aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Wislitz. 4) Der Gerichtsassessor Robert Utmann aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen d. S. 5) Der Referendarius Dekar Wandonsky zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. 6) Der Referendarius Walter Ernst zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichtsassessor Dr. Hans von Schweinichen zu Breslau. 2) Der Referendarius Maximilian Werner zu Breslau.

Verstorben: Der Kreisgerichtsrath Hollmann zu Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikbesitzer A. Bernicke zu Halle a. S. und dem Out- und Fabrikbesitzer Wilhelm Knauer zu Dsmünde unter dem 14. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Bespreizung und Zeichnung erläuterten Kühlapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

2) Das dem Techniker Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Geln unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die IV. Sitzungsperiode pro 1878 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 7. Oktober 1878. Der Eintritt in den Sitzungsjaal ist wie früher nur gegen Einladungskarten gestattet.

2) Die IV. diesjährige Sitzungsperiode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 7. Oktober 1878.